

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

28.05.2026

Geschäftszeichen:

II 25-1.40.25-57/24

Zulassungsnummer:

Z-40.25-474

Antragsteller:

Borealis GmbH

Trabrennstraße 6-8

1020 WIEN

ÖSTERREICH

Geltungsdauer

vom: **28. Mai 2026**

bis: **2. November 2026**

Zulassungsgegenstand:

Formmassen aus Polyethylen der Werkstoffklasse PE 100

BorSafe HE3490-LS-H und BorSafe HE3490-LS-HP

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-40.25-474 vom 12. September 2022.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zwei Polyethylen (PE) Formmassen des Werkstofftyps PE 100 mit der Herstellerbezeichnung "BorSafe HE3490-LS-H" und "BorSafe HE3490-LS-HP".

(2) Die PE-Formmasse "BorSafe HE3490-LS-H" wird nach DIN EN ISO 17855-1¹ wie folgt bezeichnet:

ISO 17855-PE-HD,, EACH, 50-T003 bzw.

ISO 17855-PE-HD,, EACL, 50-T003

Die PE-Formmasse "BorSafe HE3490-LS-HP" wird nach DIN EN ISO 17855-1 wie folgt bezeichnet:

ISO 17855-PE-HD,, EACH, 57-T003 bzw.

ISO 17855-PE-HD,, EACL, 57-T003

(3) Die PE-Formmassen dürfen für die Herstellung von Formstoffen (Halbzeugen) wie z. B. von Tafeln, Rohren, Profilen, Formteilen und Schweißzusätzen für Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten verwendet werden. Sie werden bei folgenden Verarbeitungsverfahren eingesetzt:

- Extrusion von Tafeln, Rohren, Profilen und Schweißzusätzen,
- Pressen von Tafeln,
- Wickelrohrherstellung,
- Spritzgießen von Formteilen und Armaturenkörpern.

Das Erfordernis einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung für diese Erzeugnisse bleibt von der vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der PE-Formmasse unberührt.

(4) Die Formmassen sind UV-stabilisiert, so dass sie auch für Formstoffe eingesetzt werden dürfen, aus denen Bauteile gefertigt werden, die im Freien verwendet werden.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Verarbeitung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung der aus den Formmassen hergestellten Bauteile.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die PE-Formmassen müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften

(1) Die Anwendbarkeit der Medienliste 40-1.1² darf als nachgewiesen gelten. Die Eigenschaften sind der Anlage 1 zu entnehmen.

¹ DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe - Polyethylen (PE)-Formmassen - Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen

² Medienliste 40-1.1 der Medienlisten 40, Ausgabe Juni 2025; erhältlich im Deutschen Institut für Bautechnik

(2) Bauteile aus den PE-Formmassen erfüllen bei einer Wanddicke von ≥ 1 mm die Bedingungen für die Einstufung in die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1³.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der PE-Formmassen hat entsprechend Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik zu erfolgen. Ein Wechsel der Rezeptur und des Verfahrens ist dem Deutschen Institut für Bautechnik anzuzeigen.

(2) Die Formmassen dürfen nur im Werk Borealis AB, SE-44486 Stenungsund, Schweden hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Verpackung oder der Lieferschein der PE-Formmassen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die PE-Formmasse gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Produktbezeichnung (BorSafe HE3490-LS-H oder BorSafe HE3490-LS-HP),
- Herstellungs- oder Chargennummer,
- Herstellungsjahr und -monat,
- PE 100,
- Herstellerbezeichnung (Borealis AG).

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der PE-Formmassen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der PE-Formmassen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

³ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte PE-Formmassen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Kontrollen und Prüfungen gemäß Anlage 2 durchzuführen. Für die Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus mindestens drei Einzelmessungen zu bilden.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der PE-Formmasse bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Herstellungs- oder Chargennummer,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Chargen der PE-Formmasse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung gemäß Anlage 2 regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der PE-Formmassen durchzuführen und sind Proben nach dem in Anlage 2 in der letzten Spalte festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Kevin Brämer
Referatsleiter

Beglaubigt
Zbranca-Muresan

**Formmasse aus PE 100, Borsafe HE3490-LS-H
und Borsafe HE3490-LS HP**

**Anlage 1
Seite 1 von 2**

Kenn dat en b l a t t

Eigenschaften von BorSafe HE3490-LS-H und Borsafe HE3490-LS HP (Herstellerangaben)

Eigenschaft, Einheit	Prüfmethode	Kennwert	
		BorSafe HE3490-LS-H	BorSafe HE3490-LS- HP
Physikalische Eigenschaften			
Dichte bei 23 °C in g/cm³	DIN EN ISO 1183-1¹	0,960 ± 0,004	0,958 ± 0,01
MFR 190/5 in g/10 min	DIN EN ISO 1133-1²	0,25 ± 0,05	0,23 ± 0,08
Mechanische Eigenschaften* (gepresste Proben)			
Streckspannung in MPa	DIN EN ISO 527-2³ (50 mm/min)	25	24
Streckdehnung in %		9	
E-Modul (Sekante, Zug, kurzzeitig, 23 °C) in N/mm²	DIN EN ISO 527-2 (1 mm/min)	1000	
Kerbschlagzähigkeit nach Charpy a _{cN} in kJ/m² - bei 0 °C - bei 23 °C - bei -30 °C	DIN EN ISO 179-1⁴/ 1eA	16,0 22,0 -	- 25 10
Übrige Eigenschaften			
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-6⁵	≥ 20	
Kerbempfindlichkeit (wahlweise) ⁶ - FNCT, 80 °C, 4 N/mm², 2 % Arkopal N 100) in h - SHT, 80 °C, vier Proben, 20 mm/min, <Gp> in MPa	ISO 16770⁷	≥ 8760	
	ISO 18488⁸	≥ 65	

- 1 DIN EN ISO 1183-1:2013-04 Kunststoffe – Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen – Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationverfahren
- 2 DIN EN ISO 1133-1:2012-03 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten – Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren
- 3 DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen
- 4 DIN EN ISO 179-1:2010-11 Kunststoffe – Bestimmung der Charpy-Schlageigenschaften – Teil 1: Nichtinstrumentierte Schlagzähigkeitsprüfung
- 5 DIN EN ISO 11357-6:2018-07 Kunststoffe – Dynamische Differenz-Thermoanalyse (DSC) – Teil 6: Bestimmung der Oxidations-Induktionszeit (isothermische OIT) und Oxidations-Induktions-temperatur
- 6 Der vom Hersteller angegebene Mindestwert weicht vom Mindestwert nach dem Prüfplan (siehe Anlage 2) dieses Bescheids ab.
- 7 ISO 16770:2019-09 Kunststoffe – Bestimmung der Spannungsrisssbeständigkeit von Polyethylen unter Medieneinfluss (ESC) – Kriechversuch an Probekörpern mit umlaufender Kerbe (FNCT)
- 8 ISO 18488:2015-09 Rohre aus Polyethylen – Widerstand gegen langsames Risswachstum – Prüfung des Kaltverfestigungsindex

Formmasse aus PE 100, Borsafe HE3490-LS-H
und Borsafe HE3490-LS HP

Anlage 1
Seite 2 von 2

Eigenschaft, Einheit	Prüfmethode	Kennwert	
		BorSafe HE3490-LS-H	BorSafe HE3490-LS- HP
Russgehalt in %	ISO 6964 ⁹	2,25 ± 0,25	
Russverteilung (Note)	ISO 18553 ¹⁰	≤ 3	
Langzeitschweißfaktor	DVS 2203-4 ¹¹	≥ 0,8	
* Die angegebenen Kennwerte sind typische Werte, bei denen aufgrund der Abhängigkeiten dieser Eigenschaften von den Polymerdaten Dichte und MFR geringfügige Abweichungen nach oben und unten möglich sind.			

⁹ ISO 6964:1986-12 Polyolefin – Rohre und Fittings; Bestimmung des Rußgehaltes durch pyrolytische Zersetzung; Prüfverfahren und geforderte Werte

¹⁰ ISO 18553:2002-03 Verfahren zur Bewertung des Grades der Pigment- oder Rußverteilung in Rohren, Formstücken und Formmassen aus Polyolefinen

¹¹ DVS 2203-4:1997-07 Prüfen von Schweißverbindungen an Tafeln und Rohren aus thermoplastischen Kunststoffen – Zeitstand-Zugversuch

**Formmasse aus PE 100, Borsafe HE3490-LS-H
und Borsafe HE3490-LS HP**

Anlage 2

Übereinstimmungsbestätigung

Prüfplan werkseigene Produktionskontrolle (WP) und Fremdüberwachung (FÜ)

Eigenschaft*, Einheit	Prüfnorm	Anforderung		Häufigkeit
		BorSafe HE3490-LS- H	BorSafe HE3490-LS- HP	
MFR in g/(10min)	DIN EN ISO 1133-1 MFR 190/5	0,25 ± 0,05	0,23 ± 0,08	WP: jede Charge FÜ: jährlich
Streckspannung in N/mm²	DIN EN ISO 527-2³ (50 mm/min)	≥ 23	≥ 20	WP: 2 x jährlich
Streckdehnung in %		≥ 7	≥ 8	WP: 2 x jährlich
E-Modul (Sekante, Zug, kurzzeitig, 23 °C) in MPa	DIN EN ISO 527-2 (1 mm/min)	≥ 1000	≥ 800	WP: 2 x jährlich
Russgehalt in %	ISO 6964	-	2,25 ± 0,25	WP: 2 x jährlich
Dichte in g/cm³	DIN EN ISO 1183-1	0,960 ± 0,004	0,958 ± 0,010	WP: jede Charge FÜ: jährlich
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-6	≥ 20		WP: jede Charge FÜ: jährlich
Kerbempfindlichkeit¹² (wahlweise)¹³ - FNCT, 80 °C, 4 N/mm², 2 % Arkopal N 100 in h - FNCT, 80 °C, 4 N/mm², 2 % Dehyton PL in h - SHT, 80 °C, vier Proben, 20 mm/min, <Gp> in MPa	ISO 16770 ISO 16770 ISO 18488⁸	≥ 300 ≥ 40	 ≥ 300 ≥ 53	WP: 2 x jährlich FÜ: jährlich
Kerbschlagzähigkeit nach Charpy bei 0 °C in kJ/m²	DIN EN ISO 179-14/ 1eA	≥ 12		WP: 2 x jährlich FÜ: jährlich

* Mit Ausnahme von Schmelzindex und Dichte sind die Eigenschaften an gepressten Proben zu ermitteln.

¹² Der Nachweis der Kerbempfindlichkeit darf auch mit einer korrelierenden Prüfmethode entsprechend Hinterlegung beim DIBt geführt werden.

¹³ Die hier angegebenen Werte sind die Minimalanforderungen für den statischen Nachweis; die Angaben des Herstellers (siehe Anlage 1) dürfen strengere Mindestanforderungen ausweisen.